

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 20.06.2024 insgesamt 29 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 26.07.2024 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 11 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728 Esslingen
3.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91	Albertstraße 6	79104 Freiburg i. Br.
4.	Regierungspräsidium Freiburg	Abteilung 8, Reg 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	Bertoldstraße 23	79098 Freiburg i. Br.
5.	Regierungspräsidium Stuttgart	Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 46.2	Industriestraße 5	70565 Stuttgart
6.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400 Biberach
		Naturschutzbeauftragter		
		Wasserwirtschaftsamt		
		Landwirtschaftsamt		
		Forstamt		
		Straßenamt		
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz			
7.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073 Ulm
8.	Vodafone BW GmbH		Postfach 102028	34020 Kassel
9.	Erdgas Südwest GmbH		Brunnenbergstr. 27	89597 Munderkingen
10.	Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung	Baden-Württemberg (LGL) - Referat 52 Topographie	Kriegsstraße 103	76135 Karlsruhe
11.	Abwasserzweckverband Riss		Bogenwiese 1	89447 Warthausen

Bebauungsplan mit Grünordnung Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Ziegeläcker“

19.11.2024

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

6 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Netze BW GmbH	Region Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400 Biberach
2.	Gemeinde Steinhausen an der Rottum	Herr Bgm. Hans-Peter Reck	Ehrensberger Straße 13	88416 Steinhausen
3.	IHK Ulm		Olgastraße 95 - 101	89073 Ulm
4.	HWK		Olgastraße 72	89073Ulm
5.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen
6.	Polizeipräsidium Ulm		Münsterplatz 47	89073 Ulm

12 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.	Geschäftsstelle Biberach	Amriswilstraße 60-62	88400 Biberach
2.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073 Ulm
3.	Deutsche Telekom GmbH		Gablinger Str. 2	86368 Gersthofen
4.	e.wa riss GmbH & Co. KG		Freiburger Str. 6	88400 Biberach
5.	Gemeinde Erlenmoos		Biberacher Straße 11	88416 Erlenmoos
6.	Gemeinde Gutenzell-Hürbel		Kirchberger Str. 8	88484 Gutenzell-Hürbel
7.	GVS Gasversorgung Süddeutschland		Schulze-Delitzsch-Straße 7	70565 Stuttgart
8.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg		Olgastraße 19	70182 Stuttgart
9.	NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	Frau Sabine Brandt	Leibnitzstraße 26	88417 Laupheim
10.	Stadt Ochsenhausen	Ulrike Bosch, Leitung Hauptverwaltung, Personal	Marktplatz 1	88416 Ochsenhausen
11.	Stadt Ochsenhausen	Patrick Christ, Tiefbau, Gewässermanagement	Marktplatz 31	88416 Ochsenhausen
12.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Zimmer 2.1.15	Südwestpark 35	90449 Nürnberg

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072, Tübingen (Stellungnahme vom 25.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis und die Hinweise des Regierungspräsidiums Tübingen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Klimaschutzes werden mit der vorliegenden Planung vollumfänglich berücksichtigt bzw. sind ausdrückliches Ziel der gegenständlichen Bauleitplanung.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072, Tübingen (Stellungnahme vom 25.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem</p>	

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072, Tübingen (Stellungnahme vom 25.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072, Tübingen (Stellungnahme vom 25.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 15 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen, insbesondere aufgrund des starken Flächendrucks erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p>	<p>Die Fläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Durch die Nutzung der Fläche als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Fläche der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren gehen, sondern wird mittels Durchführungsvertrag auf eine Nutzungsdauer von max. 30 Jahren beschränkt. Durch die Extensivnutzung, die die Fläche während dieser Zeit erfährt, findet zudem eine Aufwertung des Bodens statt, die sich in Zukunft wiederum positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirken wird. Durch die Klassifizierung der Flächen als Vorbehaltsflur I sind die landwirtschaftlichen Flächen, im Gegensatz zu Flächen der Vorrangflur, nicht zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Im spezifischen Fall wird die Fläche vom Eigentümer selber bewirtschaftet – er hat sich dazu entschieden, neben der klassischen Landwirtschaft auch nachhaltige Energiewirtschaft als betriebswirtschaftliches Standbein zu betreiben. Des Weiteren nimmt auch hier das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) eine wichtige Position ein, bei der die erneuerbare Energie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p>

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21-Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072, Tübingen (Stellungnahme vom 25.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Nach den bislang vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt.</p> <p>Bei Betroffenheit streng geschützter Arten ist die höhere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht betroffen sind.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

2. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 19.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Die geplante Freiflächen-PV-Anlage soll im weiteren Umgebungsbereich des Klosters Ochsenhausen errichtet werden, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz. Zwar endet der in der Teilfortschreibung der Regionalplanes Donau-Iller („Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale“) kartierte Wirkraum des Klosters Ochsenhausen bereits vor dem Plangebiet, doch gibt es von der vom Galgenberg bzw. von Eichbühl kommenden und in die K 7574 einmündenden Straße einen Sichtzusammenhang zwischen Plangebiet und Kloster Ochsenhausen. Eine beeinträchtigende Wirkung des Solarfeldes auf die Umgebung des Klosters ist festzustellen, doch ist diese einerseits aufgrund der großen optischen Spreizung zwischen Plangebiet und Schutzgut sowie andererseits aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung dieser Blickbeziehung nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	<p>Die Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege, dass die Anlage die Blickbezüge zum Kloster (Kulturdenkmal von erheblicher Bedeutung) nicht erheblich beeinträchtigt werden zur Kenntnis genommen.</p>

2. Landesamt für Denkmalpflege, im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 19.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in der oben genannten Form in die Planungsunterlagen zu übernehmen, da er in einigen Punkten den bereits in den Vorentwurf des Bebauungsplanes eingearbeiteten Text zu den §§ 20, 27 DSchG ergänzt.</p>	<p>Die vorgegebenen ergänzenden Hinweise zu Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG werden unter Punkt 3 der Satzung (Hinweise durch Text – Archäologische Fundstellen) entsprechend ergänzt und angepasst.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p><u>1.1. Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3. Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</p>	<p>Die allgemeinen Informationen und Hinweise des LGRB zu Geologie, Geochemie und Bodenkunde werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Über die potentielle Notwendigkeit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes ist sich der Vorhabensträger bewusst. Dieses ist eingriffsbezogen auf Basis der dann hinreichend konkreten Ausführungsplanungen zu erarbeiten.</p> <p>Über die potentielle Notwendigkeit der Erstellung eines Abfallverwertungskonzeptes ist sich der Vorhabensträger bewusst. Gemäß der Vorhabenart und der nur untergeordneten baulichen Anlagen (Trafostationen/Zuwegungen) ist nicht davon auszugehen, dass</p>

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>nennenswerte Bodenüberschussmassen entstehen. Es wird eingriffsbezogen auf Basis der dann hinreichend konkreten Ausführungsplanungen geprüft und bei Bedarf gemäß den Vorgaben beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum Zeitpunkt der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Ingenieurgeologie werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in einem prognostizierten kombinierten Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden sowie Ziegeleirohstoffe der Oberen Süßwassermolasse (Vorkommensnr. L 7924/ L 7926-67, Bearbeitungsstand: 2000).</p> <p>Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50) / KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienstregistrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden.</p>	<p>Die Hinweise zur Rohstoffgeologie werden zur Kenntnis genommen. Ein Abbau der prognostizierten Rohstoffvorkommen ist nicht geplant, die Fläche liegt auch außerhalb von regionalplanerisch gesicherten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung.</p>

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p> <p>3. Landesbergdirektion <u>3.1. Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoldG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoldG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der</p>	<p>Die Information bezüglich der Lage des Geltungsbereiches außerhalb von aktuellen Bergbaugebieten wird zur Kenntnis genommen. Auch von Seiten der Stadt sind an diesem Standort keine historischen Bebauungen/Nutzungen bzw. (unterirdische) Bauwerke bekannt.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	Kein Beschluss erforderlich.

3. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 6, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 24.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p>	

4. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Reg 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 23, 79098 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Vorentwurf wird mehrfach auf den empfohlenen Waldabstand von 30 m Bezug genommen: „Dieser beträgt bei Bebauung normalerweise 30 m, welche in der ursprünglichen Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt wurden. Bei der gegenständlichen Planung wird der von der Stadt Ochsenhausen vorgegebene Waldabstand mit 15 m deutlich unterschritten.“ In der Ausrichtung der Baugrenze in der Planzeichnung zeigt sich ebenfalls, dass lediglich 15 m Waldabstand berücksichtigt wurde.</p> <p>Auf die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m gemäß § 4 Abs. 3 LBO wird daher an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt.</p> <p>Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die 	<p>Die Stadt Ochsenhausen hat in einem eigenen Kriterienkatalog einen Waldabstand von 30 m zwischen der Waldgrenze und den Freiflächen-Photovoltaikmodulen festgelegt, die grundsätzlich auch der LBO entspricht. Dies diene als grundsätzlicher Rahmenwert, welche auf der Ebene der grundsätzlichen Standorteignung als grobmaßstäblicher Richtwert definiert wurde. Nun befindet sich die Planung in einer anderen Maßstäblichkeit. Auf dieser Ebene hat sich der Gemeinderat sachlich mit den Inhalten der Abstandsregelungen auseinandergesetzt.</p> <p>Wie bereits angemerkt wurde, zählen Freiflächen-Photovoltaikanlagen allerdings nicht zu den nach dieser Definition festgelegten Gebäuden und bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Zusätzlich können hier Ausnahmen, auch laut § 4 Abs. 3 LBO, zugelassen werden.</p> <p>Da sowohl das Projektgebiet als auch sämtliche umliegenden Waldgebiete im Eigentum des Vorhabensträgers sind und auch von diesem bewirtschaftet werden, wurde der Waldabstand bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf 15 m reduziert. Für eventuelle Schäden an der Anlage und geplanten Einfriedungen durch Baumfällungen, Baumfall oder Astwurf bspw. in Folge von Extremwetterereignissen, muss der Vorhabenträger selbst aufkommen und hat dieses auch mittels eines Schreibens bestätigt.</p>

4. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Reg 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 23, 79098 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Line für die Ausweisung der Bau- fenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorbeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter 	<p>Die stromproduzierenden Anlagen wurden bewusst nicht im Bereich der Waldränder und deren Abstandsflächen errichtet, um die Feuer- und Waldbrandgefahr zu gering wie möglich zu halten. Stattdessen wurden diese Anlagen im Bereich der östlichen Planungs- gebiet sowie auch im Bereich der dort befindlichen Zufahrtswege errichtet, um einen schnellen Zugang der Feuerwehr im Falle eines Brandes zu gewährleisten und ein poten- tielles Übergreifen auf die angrenzenden Waldgebiete zu verhindern.</p> <p>Bei der Beschädigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht auszuschließen, dass geringe schadstoffhaltige Materialien temporär freigesetzt werden. Eine Auswaschung etwaiger Schadstoffe aus beschädigten PV-Modulen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, allerdings passiert dies nicht als direkte Folge der Beschädigung der PV-Module, sondern als Auswaschung bspw. durch Niederschläge. Die beschädigten PV-Module</p>

4. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Reg 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 23, 79098 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Institut für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. - Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich 	<p>sollen dementsprechend aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht länger auf der Anlagefläche verbleiben – was wiederum auch im Sinne des Vorhabenträger ist, dem an einer funktionierenden Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen ist.</p> <p>Der Verschattung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die umliegenden Waldbereiche, die sich ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist sich dieser bewusst. Sie wurden bei der technischen Planung bereits entsprechend berücksichtigt. Rückschnitte in den Forstbereichen, dem Waldtrauf, Waldmantel oder Veränderungen des Waldsaums sollen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Der jetzt bestehende Waldabstand von 15 m wurde ausführlich mit dem Vorhabenträger besprochen, der als Eigentümer der umliegenden Forstgebiete auch für deren Bewirtschaftung zuständig ist.</p>

4. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Reg 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, Bertoldstraße 23, 79098 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 11.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde im Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Ziegeläcker“ empfohlen, zu PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation sowie zu erwartende Endbaumhöhe), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Biberach erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Die genannten Risiken (Windbruch, Schäden an Modulen, Waldbrandgefahr, Verschattung etc.) wurden bereits im Zuge des Vorentwurfes intensiv diskutiert. Die Planung mit dem Waldabstand von 15m soll beibehalten werden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

5. Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 46.2, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 08.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>An sich gibt es keine Bedenken gegen die Planungen. Folgender Hinweis ist zu beachten.</p> <p>Das geplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe von mehreren Landeplätzen.</p> <p>Somit sind wir als Behörde für allen weiteren Planungen oder Änderungen mit zu beteiligen. Alle Hindernisse die geplant werden, sind uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p> <p>Es ist mit Blendwirkungseinschränkungen zu rechnen, weshalb nach Lösung gesucht werden muss wie die Blendwirkung durch die PV-Anlagen vermieden werden kann.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Regierungspräsidium Stuttgart – Fachbereich Mobilität, Verkehr und Straßen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Minderung von Blendungseinwirkungen auf den Flugverkehr werden für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits standardmäßig hochabsorbierende Module verwendet. Dies soll vorsorglich auch als Hinweis unter Kapitel 3 Hinweise durch Text ergänzt werden.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p>Baurecht</p> <p>Bei dieser bzw. den zukünftigen Bauleitplanungen der Stadt Ochsenhausen sind die übergeordneten Planungsgrundlagen zu beachten.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 soll fortgeschrieben werden. Hierzu wurde Mitte Dezember 2023 ein Eckpunkt-paper veröffentlicht.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit dem im Planungsausschuss des Regionalverbandes vom 24.10.2023 gefassten Beschluss, der Verbandsversammlung den Satzungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zu empfehlen und den Plan zur Verbindlicherklärung den zuständigen Ministerien vorzulegen, der Regionalplanentwurf inhaltlich soweit konkretisiert ist, dass dessen Verbindlicherklärung von den zuständigen Ministerien zu erwarten ist. Damit sind die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ im Rahmen der Bauleitplanungen in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits jetzt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).</p>	<p>Der Hinweis zur geplanten Fortschreibung des LEP (2002) und dem Eckpunkt-paper wird zur Kenntnis genommen. Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien ist eines der Handlungsfelder dieses Eckpunkt-papieres. Das Vorhaben entspricht somit den zukünftigen raumordnerischen Strategien des Landes Baden-Württemberg. Dies wird in der Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die aktuelle Version des Regionalplanes, die sich derzeit noch in der Entwurfsfassung einer Gesamtfortschreibung befindet, wurde in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Zur besseren Verständlichkeit wird ein entsprechender Hinweis in den Begründungstext übernommen. Zusätzlich sollen auch die Hinweise zur Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Regionalplans mit in den Begründungstext mit aufgenommen werden. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller stehen regionalplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird zudem davon ausgegangen, dass die jeweiligen aktualisierten Planhinweiskarten „Freiflächen-PV“ des Regionalverbandes Donau Iller berücksichtigt wurden:</p> <p>Erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen (rvdi.de)</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen sollte sich überlegen, ob bzgl. weiterer PV-Freiflächenanlagen ggfs. entsprechende Potenzialflächen anhand eines Kriterienkataloges für zukünftige PV-Freiflächenanlagen in einer Teil- bzw. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Somit müsste nicht in jeden einzelnen Fall ein aufwändiges Parallelverfahren nach § 8 III BauGB für den FNP durchgeführt werden. Die Stadt Ochsenhausen könnte damit auch aktiv die Standorte möglicher Anlagen gestalten. Als Beispiel sei hier auf den Verwaltungsverband Biberach hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen sollte sich diesbezüglich ebenfalls Gedanken über eine Bürgerenergiegenossenschaft bzw. sonstige Beteiligungsmöglichkeiten machen. IdR. profitieren von solchen PV-Freiflächenanlagen nur wenige private Grundstückseigentümer/ PV-Gesellschaften. Bei einer Beteiligung der örtlichen Bürgerschaft bzw. der Stadt Ochsenhausen selber käme die Wertschöpfung der Allgemeinheit zugute und die Akzeptanz</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuell geht die Stadt Ochsenhausen den Weg über eine bedarfsgerechte und schrittweise Prüfung und Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen. Für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird aktuell nicht für Zielführend erachtet; die Stadt hat sich entschieden, den Ausbau erneuerbarer Energien stufig anzugehen und die Realisierung entsprechend schrittweise in Form von Interessensbekundungsverfahren anzugehen.</p> <p>Die Anregungen zur Gründung einer Energiegenossenschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ochsenhausen hat sich allerdings gegen die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft ausgesprochen.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>solcher Anlagen würde sich wesentlich erhöhen. Hierzu gibt es Landauf/Landab gelungene Beispiele.</p> <p>Denkbar wäre auch eine zivilrechtliche Regelung zur Beteiligung der Kommunen, wie dies derzeit im Bundesland Sachsen angedacht ist.</p> <p>Der geplante Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Wir weisen folglich darauf hin, dass der Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB geändert werden muss. Die Vorschrift des § 8 III S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von FNP und Bebauungsplan (B-Plan), dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des FNP erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des FNP voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife wird mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption der Gemeinde, erforderlich sein.</p> <p>Nachdem im Bereich der Freiflächen PV-Anlagen derzeit noch sehr vieles im Fluss ist, wird angeraten sich auch bei den entsprechenden Stellen auf dem Laufenden zu halten z.B. Gemeindegtag, Regionalverband.</p>	<p>Die 5. Flächennutzungsplanänderung des Verwaltungsverbandes findet derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren statt. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Entwurfsphase – die öffentliche Trägerbeteiligung fand bis einschließlich 14.06.2024 statt.</p> <p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller stehen regionalplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Insbesondere werden die Gemeinden auch auf die Stabstelle Energie- wende beim Regierungspräsidium Tübingen hingewiesen: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz - Regierungspräsidium Tü- bingen (baden-wuerttemberg.de)</p> <p>Es wird angenommen, dass sich die Stadt Ochsenhausen unabhängig von PV-Freiflächenanlagen auch Gedanken bzgl. dem Aufbringen von PV-Anla- gen auf bestehenden kommunalen Gebäuden sowie privaten Gebäuden macht. Zu überlegen wären z.B. kommunale Förderprogramme für private Gebäude.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechenden Leistungen der Energieagentur Biberach Startseite (energieagentur-ravensburg.de) sowie die Solarkataster des Landkreises Biberach Solaratlas – Landkreis Bi- berach (smartgeomatics.de) und des Landes Baden-Württemberg Dachflä- chen - Energieatlas (energieatlas-bw.de) hingewiesen.</p> <p>Wo erforderlich sind entsprechende Blendgutachten anzufertigen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Zudem sollten bei den weiteren Bauleitplanungen auch die aktuellen Ent- wicklungen des GEG beachtet werden, z.B. Kommunale Wärmeplanungen, Nutzung von 65% Erneuerbare Energien in Neubaugebieten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie der Stellungnahme des Regierungs- präsidiums zu entnehmen ist, bedarf es bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als ei- ner Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Hierfür ist der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen zwingend erforderlich. Die Nutzung von PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden sowie privaten Gebäuden sollte ergänzend ebenfalls forciert werden. Die Stadt Ochsenhausen hat seit 2023 ein eigenes Förderprogramm für Photovoltaik.</p> <p>Der grundsätzliche Hinweis zu Blendgutachten wird zur Kenntnis genommen. Im Gel- tungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung bestehen jedoch keinerlei Verkehrs- flächen oder sonstigen sensiblen Nutzungen, weshalb (die Sicherheit gefährdende) Blen- dungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und (soweit für das Planvorhaben zutreffend) entsprechend berücksichtigt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind an die konkreten Belange eines Baugebietes anzupassen. Insbesondere betrifft dies z.B. die topografische Geländesituation und die Wegeföhrung, etc. Die Gemeinde sowie der Gemeinderat müssen sich mit der konkreten Planung auseinandersetzen.</p> <p>Allgemein wird auch bzgl. zukünftiger Bebauungspläne darauf, hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.</p> <p><u>Festsetzungen</u> Ziffer 2.2 Modulhöhe Das Planzeichen in den Festsetzungen und im Plan stellt 3,2 m dar. Im Text steht 3,5m. Dies ist anzupassen.</p> <p>Pflanzgebote im Plan: Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einhaltung der Umsetzung der Pflanzgebote die Gemeinden nach § 178 BauGB verantwortlich sind.</p> <p>In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass insbesondere private Pflanzgebote nicht umgesetzt werden. Selbst bei vorhabenbezogenen</p>	<p>Die Anpassungen der Modulhöhen im Begründungstext werden einheitlich zur Planzeichnung auf 3,2 m geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Pflanzgebote werden entsprechend der Planzeichnung umgesetzt. Nachdem es sich um einen privaten Vorhabenträger handelt wird die ordnungsgemäße Umsetzung von Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen über entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Stadt und den Vorhabensträgern geregelt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bebauungsplänen (bei denen bzgl. der Umsetzung des Pflanzgebotes auch ein städtebaulicher Vertrag vorliegt) gab es in der Vergangenheit Probleme bei der Umsetzung.</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Vorgaben des § 12 Abs. BauGB zu beachten.</p> <p>So ist z.B. mit dem privaten Vorhabensträger ein entsprechender städtebaulicher Vertrag in Form des Durchführungsvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BauGB abzuschließen.</p> <p>Der auf das Vorhabenbezogene Durchführungsvertrag ist Voraussetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist Bestandteil des Abwägungsmaterials für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Zu beachten ist außerdem § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht in den Satzungsbeschluss aufgenommen, so ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan schon deswegen fehlerhaft und unwirksam. Ein Vorhabens- und</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan. Entsprechende wurde ein städtebaulicher Vertrag mit den Vorhabensträgern abgeschlossen. Ein Projektplan (technische Planung) liegt den Planungen zugrunde.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Erschließungsplan war aus den bisher vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig erkennbar.</p> <p>Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens setzt eine gesicherte Erschließung voraus. Die Mindestanforderungen sind die verkehrsmäßige Anbindung des Baugrundstücks durch Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze sowie die Anbindung an die entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Erschließung ist derzeit nicht nachgewiesen.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Entsprechende Satzungsschriftstücke lagen den bisher vorgelegten Unterlagen nicht bei.</p> <p>Auf den Satzungsschriftstücken sowie dem Plan selbst sind entsprechende Verfahrensvermerke sowie ein Ausfertigungsvermerk anzubringen.</p> <p>Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Es wird auf die entsprechenden Rechtsfolgen gem. §§ 214, 215 BauGB hingewiesen (beachtlicher</p>	<p>Die grundsätzliche Erschließung des Plangebietes wird im Begründungstext detailliert abgehandelt (vgl. Begründungstext Kap. 6.5).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den Plangrundlagen bereits entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der formalen Durchführung des Verfahrens werden zur Kenntnis genommen, sind bekannt und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Fehler). Zudem soll gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Einstellung in das Internet und das zentrale Internetportal des Landes wird auf das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 22.11.2018 hingewiesen.</p> <p>Im weiteren Verfahren nach § 4 III BauGB ist das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 I BauGB vorzulegen.</p> <p>Es wird ferner darum gebeten, Änderungen die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden in den vorzulegenden zur Anhörung nach § 4 II BauGB farblich (z.B. Rot) abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können.</p> <p>Die weitere Stellungnahme bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind — aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung — noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des frühen Projektstandes war eine abschließende Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie eine Einarbeitung der artenschutzfachlichen Ergebnisse in den Umweltbericht (Stand Vorentwurf: 66 Seiten) noch nicht möglich. Diese Inhalte wurden im Zuge des weiteren</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>besonnten Bereich vorschlagen, da die Entwicklung einer hohen natur-schutzfachlichen Fläche dort wahrscheinlicher ist als im verschatteten Waldbereich.</p> <p>Für die Bereiche, in denen keine Bodendaten vorliegen, sind die nebenstehenden Bodenwerte anzunehmen. Zumindest unter der Feldhecke kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen mindestens in der gleichen Funktion vorliegen.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter Bez. Iller-Süd</u></p> <p>Die Vorhabenfläche mit ca. 15,4 ha (vgl. BBP Ziff. 1 S. 6) liegt im Außenbereich und ist als PV-Freiflächenanlage im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 BauGB nicht privilegiert (vgl. Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16.02.2018 S. 3). Das gegenständliche Verfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Vorhaben erfüllen. Dazu ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB). Im gegenwärtig laufenden 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ochsenhausen, Stand Anhörung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, ist die Vorhabenfläche noch nicht enthalten und soll im weiteren Verfahrensverlauf gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgenommen werden (vgl. BG Ziff. 1 S. 17 und UB Ziff. 1.1 S. 7).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Eingriffsbilanzierung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Verfahren zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ochsenhausen wird derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren, betreut durch die AGP Ingenieurgesellschaft aus Bad Waldsee durchgeführt. Das Verfahren befindet sich derzeit nach aktuellem Stand in der Entwurfsphase.</p>

**6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 18.07.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Das o.a. große ackerbaulich genutzte Flurstück 524/11 der Vorbehaltsflur I liegt in einem landwirtschaftlich erheblich naturbedingten benachteiligten Gebiet nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Art. 311.



Damit wäre das Vorhaben gem. § 2 der Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO BW- vom 07.03.2017 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. h EEG im Gegensatz zu den Ausführungen in der Begründung zum Vorhaben förderfähig, da es offenkundlich in einem „benachteiligten Gebiet“ nach der Neuabgrenzung in Baden-Württemberg der o.a. VO (EU) liegt (vgl. BG Ziff. 3.1 S. 21). Darüber hinaus wird nach § 3 Ziff. 7 Buchst. a EEG immer noch an der alten außer Kraft getretenen Gebietskulisse der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) als Förderkulisse widersprüchlich festgehalten (vgl. UB Ziff. 2.4 S. 18), während landwirtschaftliche Betriebe für

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan als auch im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb eines benachteiligten Gebietes liegt.

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ihre Flurstücke in dieser alten außer Kraft gesetzten Gebietskulisse keine Ausgleichszulage mehr erhalten. ²</p> <p>Die Planunterlagen sind noch nicht vollständig. Ein Umweltbericht mit vollständiger Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach Ökokonto-VO BW steht mangels konkreter technischer Ausstattungen und struktureller Ordnungen noch aus (vgl. UB Ziff. 9 S. 62), ebenso eine artenschutzrechtliche Bewertung (vgl. UB Ziff. 4.3.1 S. 55 und 56). Insofern ist eine Beurteilung des Vorhabens noch nicht möglich.</p> <p>Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden (vgl. Stellungnahmen des LRA. Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zum Bauleitplanverfahren Untere Wiesen III vom 30.06.2020 und 21.01.2021). Damit können Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit im weiteren Verfahrensverlauf vermieden werden.</p> <p>Vorab werden folgende Hinweise zu relevanten Schutzgütern vorgetragen:</p> <p>1. Fläche</p> <p>- Mit dem Vorhaben werden erneut das Offenland und beachtliche landwirtschaftliche Flächen voraussichtlich temporär beansprucht. Angesichts</p>	<p>Aufgrund des frühen Projektstandes war eine sinnvolle Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie eine Einarbeitung der artenschutzfachlichen Ergebnisse in den Umweltbericht (Stand Vorentwurf: 66 Seiten) noch nicht möglich. Diese Inhalte wurden im Zuge des weiteren Verfahrens nach erfolgter planerischer Konkretisierung der Freiflächen-PV-Anlage selbstverständlich ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung von Kalamitätsflächen innerhalb der Waldbereiche kommt nicht in Frage und ist von der Stadt Ochsenhausen so auch nicht vorgesehen. Da das langfristige Ziel auf solchen Flächen die Wiederentwicklung von Waldflächen bzw. die</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>des angrenzenden großen forstlichen Grundbesitzes des Projektträgers, dem ständigen Entzug von Offenlandflächen für bauliche Nutzungen und wertvollen Böden zur autarken Ernährungssicherung der Bevölkerung im eigenen Land, wäre es speziell für das Vorhaben denkbar, eigene forstwirtschaftliche Flächen im Fürstenwald, die im Juli 2023 besonders stark durch Sturmschäden betroffen waren, im Sinne von § 11 LWaldG zur Verfügung zu stellen (vgl. z.B. Kiesabbau im Herrschaftsholz bei Äpfingen). Für PV-Anlagen im Wald wären keine Stockrodungen zwingend erforderlich. Diese Planungsalternative wurde übersehen (vgl. UB Ziff. 5 S. 56 und 57) und sollte auch im Hinblick auf den Klimaschutz erwogen, vertiefend betrachtet und abgewogen werden.</p> <p>- Darüber hinaus sollte die Stadt den Ausbau von lokalen flächenträchtigen PV-Dachflächenanlagen eigenständig und wirksam fördern, um eine Flächenkonkurrenz vor allem mit der Landwirtschaft zu vermeiden.</p> <p>- Eine befristete Nutzungsänderung für Solarparks schließt vergleichbare Folgenutzungen auf vorbelasteten Flächen nie aus. Insofern kann</p>	<p>Wiederaufforstung ist, müssen die PV-Module auf einer Mindesthöhe von 1,80 m aufgestellt werden, um darunter mindestens eine Strauchvegetation entwickeln zu können – eine Wiederbewaldung bzw. eine natürliche Sukzession würde nach Aussagen des Wirtschaftsministeriums auf diesen Flächen verhindert werden. Die Waldflächen sollten stattdessen als terrestrische Ökosysteme sowie zahlreicher weiterer Ökosystemleistungen bewahrt werden und allein mit seinen essenziellen Funktionen einen positiven Beitrag zum Klimaschutz liefern. Des Weiteren ist mit der Nutzung von Waldflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein enormer Aufwand verbunden – neben einer befristeten Waldumwandlung wäre die Einspeisung des produzierten Stroms in das lokale Stromnetz äußerst schwierig, die Erschließungssituation im Wald müsste geklärt, Zuwegungen ggf. ausgebaut werden und es besteht die Notwendigkeit für Forstausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, von einer erhöhten Waldbrandgefahr der dann für die Feuerwehr schwer zugänglichen Flächen ganz zu schweigen. Diese „Planungsalternative“ wurde im Umweltbericht folglich nicht übersehen, sondern ist realistischlicherweise schlichtweg nicht umsetzbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des LRA Biberach, Abteilung Baurecht wird hier verwiesen.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt hierzu völlig eindeutig folgendes: „Die Nutzungsdauer der zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Energieerzeugung wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes begrenzt. Nach Ablauf</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gegenwärtig nicht gewährleistet werden, dass die festgesetzte landwirtschaftliche Folgenutzung wieder realisiert werden kann. Es ist vielmehr sicherzustellen, dass die Vorhabenfläche nie in eine andere bauliche Nutzung umgewandelt wird (vgl. BG Ziff. 6.4 S. 35).</p> <p>- Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf der Betriebsdauer mit einer Bankbürgschaft festzusetzen.</p> <p>2. Boden</p> <p>- Die Bodenkartierung des LGRB Freiburg/Brg., Maßstab 1:10.000 errechnet in der Gesamtbewertung sowohl für die Parabraunerde aus Fließerden über Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse im Osten als auch für die Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus lösslehmhaltigen Fließerden über verwittertem Deckenschottermaterial im Westen des Plangebiets laut den Kartiereinheiten „s7“ und „s27“ unter der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung nach Ökokonto-VO BW die Wertstufe 2,33 (natürliche Bodenfruchtbarkeit: Wertstufe 2,5; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: Wertstufe 2,0; Filter und Puffer für Schadstoffe: Wertstufe 2,5). In Anbetracht der Funktionseinschränkungen sind diese Wertstufen in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz in Bestand und Planung anzuwenden (vgl. UB Ziff. 3.4.1 S. 32 – 34 und UB 4.2.1.1 Tab. 3 S. 52).</p> <p>- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bodenbewertung mit Bezug auf die Bodenschätzungsdaten nicht den tatsächlichen</p>	<p>dieser Frist sind sämtliche Anlagen zurückzubauen und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bankbürgschaft kann bei Bedarf im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Bauantrag festgesetzt werden.</p> <p>Die Hinweise zu den Bodenfunktionen werden zur Kenntnis genommen. Für die Auswertung der Bodendaten wurden die (für diese Art der Bauleitplanung üblichen) flurstückbezogenen Bodenschätzdaten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) herangezogen. „Die für ca. 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorliegende Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" basiert auf der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)“.</p> <p>Die Bewertung erfolgt nach dem Leitfaden der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (2011) (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2011): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. – Bodenschutz, 23: 32 S.; Karlsruhe.) unter der Verwendung der im ALB (Automatisierten Liegenschaftsbuch) aufgeführten Angaben zur Bodenschätzung.</p> <p>Diese Datengrundlage stellt flurstückgenau die zu betrachtenden Bodenfunktionen dar.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>ökologischen Stellenwert und Ertragswert der Böden charakterisiert. Die Bodenschätzungsdaten dienen nach dem Bodenschätzungsgesetz von 1934 primär der Landwirtschaft für eine günstige Bemessung der Grundsteuer A. Diese konservative Bodenbewertung wird daher absehbar durch die manifestierte Grundsteuerreform abgelöst.</p> <p>- Die Topographie und die ursprünglichen Bodenstrukturen dürfen durch Baumaßnahmen nicht verändert werden.</p> <p>- Zur Vermeidung von Bodenschäden und -verdichtungen darf das Projektgebiet nicht flächig mit schweren Radfahrzeugen befahren werden. Zur Verteilung des Baumaterials sind bodenschonende Fahrzeuge mit Kettenantrieb einzusetzen. Bodenverdichtungen zwischen den und um die Modulreihen sind ggf. durch Tiefenlockerungen vor der Ansaat von Blühstreifen und Entwicklung von Grünflächen durchzuführen.</p> <p>3. Artenvorkommen und Biodiversität</p> <p>- Die Kartierung von Artenvorkommen steht noch aus. Es wurde lediglich im Frühjahr dieses Jahres eine Relevanzbegehung durchgeführt (vgl. UB Ziff. 4.3.1 S. 55). Weitere umfassende Untersuchungen werden zugesagt. Dabei dürfen Fledermausvorkommen nicht übersehen werden (vgl. UB Ziff. 3.2.1 S. 28).</p>	<p>Die im Umweltbericht enthaltenen Bewertungen sind somit zutreffend und werden entsprechend beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Veränderung der Topographie ist nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise zur Vermeidung von Bodenschäden werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wurde das faunistische Kartierprogramm (zu untersuchende Arten(gruppen) sowie die Dimensionierung des Untersuchungsgebietes vorab mit der UNB abgestimmt (nach einer Ortseinsicht der zuständigen Mitarbeiterin der UNB).</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Das Untersuchungsgebiet ist ausreichend zu dimensionieren und bildhaft darzustellen. - Eine Biotoptypenkartierung kann eine Vegetationserfassung nicht ersetzen (vgl. UB Ziff. 3.2.1 S. 25). Deshalb ist die vorkommende Flora, insbesondere an den Waldrandbereichen, differenziert zu erheben. - Die Anwendung des Zielartenkonzepts der LUBW ist nicht mehr abgesichert. Der Datenbestand der Planungshilfe stammt aus den Jahren 2006 – 2009 und wurde bisher nicht mehr aktualisiert. Deshalb wurde die Planungshilfe in 2022 abgeschaltet³. Bei nachfolgenden Anwendungen unter Bezugnahme auf den ursprünglichen Datenbestand führt die Planungshilfe zu fehlerhaften Ergebnissen wie im gegenständlichen Verfahren. Unter anderem führt das Zielartenkonzept das Vorkommen von Kiebitz, Rebhuhn und Wachtelkönig auf. Das Vorkommen dieser Offenlandarten ist aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet und Umfeld real ausgeschlossen. Begleitungen zu Artenkartierungen bieten vielmehr artenspezifische Datenbanken wie z.B. www.Ornitho.de (Vögel), http://www.herpetofauna-bw.de (Amphibien, Reptilien), http://www.florabw.recorder-d.de (Pflanzen) und die AG Fledermausschutz in Baden-Württemberg. - Im Polygonzug um das Plangebiet des nachfolgenden Kartenausschnitts liegen in der Datenbank „Ornitho“ zahlreiche Nachweise über die 	<p>Die floristische Erfassung ist bereits in ausreichender Detailschärfe erfolgt.</p> <p>Das Zielartenkonzept wurde nur als Hinweis auf potenzielle Artvorkommen verwendet, maßgeblich für die Abschätzung des zu erwartenden Habitatpotenzials ist jedoch die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung. Grundsätzlich wurde das faunistische Kartierprogramm (zu untersuchende Arten(gruppen) vorab mit der UNB abgestimmt (nach einer Ortseinsicht der zuständigen Mitarbeiterin der UNB).</p> <p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich werden im Zuge der avifaunistischen Kartierungen alle vorkommenden planungsrelevanten Arten untersucht, die im Umweltbericht genannten Arten sind lediglich als beispielhafte</p>

**6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 18.07.2024)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Avifauna für die letzten acht Jahre vor, darunter streng geschützte Arten und Arten der Roten-Liste BW. Eine Fokussierung der ausstehenden Kartierungen allein auf Vorkommen von Feldlerche, Wachtel und Wiesenschafstelze im Untersuchungsgebiet ist unzureichend (vgl. UB Ziff. 9 S. 63).



- Durch die unmittelbare räumliche Nähe zum Ziegelweiher kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Dunkelheit ankommende Wasservögel, besonders während des Vogelzugs, bei ihren Landungen die PV-Anlagen mit der Wasserfläche verwechseln und auf die Module kollidieren, vor

Abwägungsvorschlag

Offenlandarten zu verstehen. Grundsätzlich wurde das faunistische Kartierprogramm (zu untersuchende Arten(gruppen)) vorab mit der UNB abgestimmt (nach einer Ortseinsicht der zuständigen Mitarbeiterin der UNB).

Im Rahmen der Untersuchungen von ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) und Herden et al. (2009) fanden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (ca. 30°) kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten. „Vielfach wird die Vermutung geäußert, Wasser- oder Watvögel könnten infolge von Reflexionen (= verändertes Lichtspektrum und Polarisation) die Solarmodule für

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>allem bei angefeuchteten Oberflächen. Dabei können die Vögel schwer verletzt oder getötet werden. Damit werden durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG kann für streng geschützte Arten nur die zuständige Behörde nach § 58 Abs. 3 Ziff. 8 LNatSchG erteilen. Diese Regelung würde letztendlich zu keiner Reduzierung des Gefährdungspotentials führen.</p> <p>- Im Hinblick auf die Einbindung des Plangebiets in den Waldwinkel ist auch mit Fledermausvorkommen und waldassoziierten Arten zu rechnen (z.B. Eulen, Spechte, Waldschnepfe). Die Waldränder, der Tümpel (Waldbiotopnr. 279254262531) und der Ziegelweiher bieten jedenfalls potentielle Nahrungshabitats für Fledermäuse. Auswirkungen auf die Nahrungshabitats und Einschränkungen der Wanderrouen der Fledermäuse sind mit üblichen Methodenstandards unter Verwendung von</p>	<p>Wasserflächen halten und versuchen auf diesen zu landen. Dieses Phänomen ist z. B. von regennassen Fahrbahnen oder Parkplätzen bekannt. Bei Arten wie den Tauchern wäre dies besonders problematisch, da diese nur schwer vom Boden aus wieder auffliegen können. Die Untersuchung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Main-Donau-Kanal bzw. eines sehr großen Wasserspeichers, der nahezu ganzjährig von Wasservögeln besiedelt wird, konnte jedoch keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr erbringen. Wasservögel wie Stockente, Gänsesäger, Graureiher, Lachmöwe oder Kormoran konnten beim Überfliegen der PV-Anlage beobachtet werden. Eine Flugrichtungsänderung, die als Irritations- oder Attraktionswirkung interpretiert werden könnte, war hingegen nicht zu beobachten. Vögel dürften die für Menschen aus der Entfernung wie eine einheitlich erscheinende „Wasserfläche“ wirkenden Solaranlagen schon aus größerer Entfernung in ihre einzelnen Bestandteile auflösen können (im Gegensatz zu Straßen, die auch bei Annäherung eine zusammenhängende Fläche darstellen)“, Quelle: ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wurde das faunistische Kartierprogramm (zu untersuchende Arten(gruppen) vorab mit der UNB abgestimmt (nach einer Ortseinsicht der zuständigen Mitarbeiterin der UNB).</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Erfassungsgeräten (z.B. Batcorder und Ultraschall-Detektor) zu erheben und zu untersuchen.</p> <p>- Nördlich und östlich des Plangebiets weist der Regionalplan Donau-Iller in der Gesamtfortschreibung der noch ausstehenden Genehmigung der Satzung vom 05.12.2023 ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Im Westen des Fürstenwaldes legt der Regionalplan für den Krummbachhang und den Talbereich der Oberen Rottum ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege fest, das deckungsgleich eine ökologisch hochwertige Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7825311 „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ einschließt (vgl. UB Ziff. 2.2 S. 16).</p> <p>- Die nördlich des Plangebiets liegende Bachaue des Ziegelweihergrabens mit den Kohlweihern ist auf rd. 10 ha Ökokontofläche zur Kompensation von externen Ausgleichsmaßnahmen (siehe „Biberwald“ im Kompensationsverzeichnis der UNB4). Insofern besteht im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet und dem Vorranggebiet keine planerische Unschärfe (vgl. UB Ziff. 2.2 S. 16 und Ziff. 9 S. 60).</p> <p>- Durch das Vorhaben können zwar im Vergleich zu den gegenwärtigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen höherwertige Biotoptypen geschaffen werden, dennoch wird die Biotopwertigkeit durch die Überschirmung mit Modulen deutlich eingeschränkt.</p>	<p>Die erläuternden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das genannte Vorbehaltsgebiet ist im Umweltbericht bereits genannt und berücksichtigt, das Vorrang- und FFH-Gebiet liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Projektes. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller stehen regionalplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis zur Ökokontofläche wird zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang zwischen Ökokontofläche und den Ausweisungen des Regionalplans besteht nicht. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller stehen regionalplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis, dass das geplante Projekt eine ökologische Aufwertung darstellt ist zutreffend und wird zur Kenntnis genommen. Die im Vergleich zum sonstigen Zielzustand (Extensivgrünland) etwas reduzierte naturschutzfachliche Wertigkeit unter den Modulischen (jedoch ergibt sich auch hier im Vergleich zum Bestand – intensive Ackernutzung – eine deutliche Aufwertung) wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung nach ÖKVO Baden-Württemberg entsprechend berücksichtigt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Der ökologische Biotopwert und das Gelingen der internen Ausgleichsmaßnahmen hängen wesentlich vom Reihenabstand der Modultische und vom Kräuteranteil auf den Blühflächen und dem Extensivgrünland ab. Der Reihenabstand der Modultische darf zu keiner Verschattung der Blühflächen und des Extensivgrünlands führen. Unter den Modultischen kommt ohnehin weniger Niederschlag auf dem Boden an. Der Reihenabstand ist auf mindestens drei Meter festzusetzen. Zwischen der Modultischunterkante und dem Boden ist ein Mindestabstand von 80 cm einzuhalten (vgl. vgl. BBP Ziff. 2.2 S. 8, BG Ziff. 6.1 S. 33 und Nabu Positionspapier zu Solarparks, Stand 30.03.2022).</p> <p>- Der Anteil der übershirmten Grundfläche darf aus ökologischen Gründen 40 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten (vgl. Nabu Positionspapier zu Solarparks, Stand 30.03.2022).</p> <p>- In den Zwischenräumen jeder dritten Modulreihe sind nach Verzicht auf Einsaaten zur Sukzessionsentwicklung und Förderung der Arten- und Strukturvielfalt kombinierte Totholz- und Steinhaufen auf Sandunterlagen für Kleinsttiere und xylobionte Insektenarten als Trittsteine zum Biotopverbund einzurichten. In diesen Zwischenreihen sind mindestens ein bis zwei Totholz- und Steinhaufen räumlich versetzt anzulegen.</p>	<p>Ein Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden von 80 cm wird eingehalten, der Reihenabstand der Modultische wird auf mindestens 2,5 m festgelegt.</p> <p>Es wird versucht, im Rahmen der weiteren Planungen einen möglichst hohen Anteil an ökologisch höherwertigen Flächen festzulegen. Hierzu gehört auch die angeregte Anlage von Trittsteinbiotopen. Gleichzeitig ist die Zielsetzung einer möglichst effizienten Ausnutzung der Fläche für die Energiegewinnung umzusetzen (dies auch, um die Inanspruchnahme von anderen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zu minimieren).</p> <p>Weder vom Ziegelweiher noch aus dem Fürstenwald besteht eine Sichtbeziehung zum Projektgebiet.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>4. Mensch und Erholung</p> <p>- Die Qualität des Erholungswerts einer Landschaft ist abhängig von der Landschaftsästhetik und von Immissionen. Der Ziegelweiher und der Fürstenwald sind ganzjährig besuchte Naherholungsgebiete. Optische Wirkungen auf dieses Schutzgut durch das Vorhaben können mit Maßnahmen der Ökokonto-VO nicht kompensiert werden.</p> <p>- Der gesamte Fürstenwald ist Erholungsgebiet von lokaler und regionaler Bedeutung. Dies kommt auch in der Festsetzung eines Vorbehaltsgebiet für Erholung im Regionalplan zum Ausdruck. Dabei bildet der wasserbauhistorische Krummbach mit Brevierweg des ehemaligen Benediktinerklosters Ochsenhausen einen touristischen Erholungsschwerpunkt mit hoher Frequentierung.</p> <p>- Nachdem ein weiterer Erholungsschwerpunkt im Fürstenwald, ausgehend vom Waldparkplatz am Naturkindergarten an der Rottumer Straße, nach Rückbau des Trimm-Dich-Pfades und durch massive Holzeinschläge im Winterhalbjahr 2022/2023 sowie folgeschweren Sturmschäden naturnahe Waldstrukturen großflächig verloren hat, erfährt der dritte Erholungsschwerpunkt im Fürstenwald mit seinen attraktiven Waldstrukturen, ausgehend vom Parkplatz am Ziegelweiher mit seinen Erholungseinrichtungen, zunehmend an Bedeutung für Spaziergänger, Wanderer, Sportler und Reiter.</p>	<p>Von den Erholungswegen innerhalb des Fürstenwaldes besteht keine Sichtbeziehung zum Projektgebiet. Der Krummbach liegt ebenfalls deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens. Negative projektbedingt verursachte Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller stehen regionalplanerische Belange der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Der allgemeine Hinweis zu Erholungsschwerpunkten in Ochsenhausen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Umweltbericht bereits beschrieben, liegt der Vorhabenstandort an einer Hangneigung und ist im Süden und Westen von Wäldern umgeben sowie von bestehenden Heckenbeständen im Norden und Osten begrenzt. Die auf beiden Seiten des Flurweges bestehenden Hecken entlang der nordöstlichen Baugrenze verringern die Einsehbarkeit in erheblichem Maße.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Das Projektgebiet wird durch die technische Überprägung im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Einschätzung des Planungsnehmers für die Erholungssuchenden zu einem Erholungswertverlust entlang der Waldzufahrt (Flst. 524/2) führen. Die beidseitige Feldhecke entlang des Weges, die gem. § 33 Abs. 1 Ziff. 6 und Anlage 2 LNatSchG Schutzstatus hat, kann die Einsehbarkeit der PV-anlage vor allem im laubfreien Zustand nur geringfügig abdecken (vgl. UB Ziff. 2.2 S. 16 und 17). Die Feldhecke kann ebenso wenig wie geplante Hochstaudenfluren die Blickbeziehungen der höher gelegenen Ortsteile von Ochsenhausen, Erlenmoos und Eichbühl auf das Plangebiet unterbinden (vgl. BG Ziff. 6.10. S. 40 und UB Ziff. 4.1 S. 51).</p> <p>- Das vom Luftsportverein Ochsenhausen betriebene Segelfluggelände im Gewann Roteschle südlich Hattenburg hat mit einer Entfernung von ca. 2,8 km zum östlich gelegenen Plangebiet durch die dazwischen liegende Waldkulisse keine Blickbeziehungen (vgl. UB Ziff. 2.2 S. 17) und somit keine Bedeutung für Einschränkungen des Erholungswerts.</p> <p>5. Landschaftsbild Das Landschaftsbild endet nicht an einem Projekt. Die topographische Lage des Plangebiets wird das lokale Landschaftsbild zumindest über die Nutzungsdauer verändern. Da es keine messbaren objektiven rechtsverbindlichen Bewertungsverfahren für Veränderungen des</p>	<p>Aufgrund des ausreichenden Abstandes der geplanten Solarmodulreihen zu den nächstgelegenen dichteren Wohnbebauungen in Ochsenhausen, Erlenmoos und Eichbühl (nordöstlich und östlich der Fläche) und die Ausrichtung der einzelnen Solarmodule in südliche Richtung können Beeinträchtigungen möglicher Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Flugverkehrs wird auf die Stellungnahme und den dazugehörigen Abwägungsvorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart, Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 46.2 verwiesen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet weist wie bereits erläutert hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhältnismäßig günstige Voraussetzungen aus. Ergänzende grünordnerische Maßnahmen sollen eine bestmögliche Integration in das Landschaftsbild sicherstellen.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Landschaftsbildes und der Landschaftsästhetik gibt, bleiben Eingriffe zu Lasten der Natur unausgeglichen (vgl. BG Ziff. 6.10. S. 40).</p> <p>5.1 Eingrünungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beidseitige Feldhecke entlang des Weges weist besonders im Süden Lücken auf. Diese Lücken sind zur Minderung der Einsehbarkeit durch Pflanzung von standortgerechten einheimischen Gehölzen zu schließen. Zum Lückenschluss werden neben Sträuchern ergänzend Bäume II. Ordnung und Wildobst empfohlen. - Aufgrund der geringen Höhe und mangels vertikaler struktureller Ausformungen der beidseitigen Feldhecke können für den Biototyp 41.22 im Bestand nur 10 ÖP/m2 angesetzt werden (vgl. UB Ziff. 4.2.1.2 Tab. 4 S. 53). - Entlang der westlichen Feldhecke sollte wie auf den anderen drei Seiten entweder ein Blühstreifen angelegt oder die Entwicklung von Sukzession auf einer Breite von mindestens fünf Metern zugelassen werden (vgl. Lp). - Die Pflanzliste enthält Sorbus- und Crataegusarten. Auf die eingeschränkte Verwendung von Gehölzen durch die Feuerbrandverordnung wird verwiesen. Sorbus- und Crataegusarten zählen zu den Wirtspflanzen des Feuerbrands. (https://feuerbrand.julius- 	<p>Die bestehenden Lücken im Gehölzbestand werden als Zufahrtsmöglichkeit zum PV-Park genutzt. Dies wurde bewusst so festgelegt, um projektbedingte Eingriffe in Gehölzbestände zu vermeiden. Ggf. können ergänzende Pflanzungen im Zuge der weiteren Planungen / Umsetzung des Projektes vorgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt / vervollständigt und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Im Projektgebiet ist vorgelagert den Waldflächen die umfangreiche Anlage von Blühstreifen vorgesehen.</p> <p>In der Pflanzliste wird bereits darauf hingewiesen, dass die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen i Obst- und Ackerbau laut Feuerbrandverordnung zu vermeiden ist.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>kuehn.de/index.php?menuid=18). Die Empfehlungen von Sorbus- und Crataegusarten stehen im Widerspruch zum Hinweis auf die Feuerbrandverordnung (vgl. BBP Ziff. 3 S. 11). Der Feuerbrand wird irgendwann wieder kommen.</p> <p>- Gehölzbestände dürfen in keinem Fall alle 7 - 10 Jahre abschnittsweise auf dem Stock gesetzt werden (siehe gesetzlicher Schutzstatus). Vielmehr sind zur Bestandsicherung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Entwicklung in Sinne der Biodiversität und der optimalen Eingrünung ausschließlich selektive Pflegemaßnahmen vorzunehmen (vgl. BBP Ziff. 2.5 S. 10 und BG Ziff. 6.3 S. 35).</p> <p>- Bei der Einsaat des Extensivgrünlands bzw. der Blühflächen sind eine standortsgerechte Saatgutmischung der Herkunftsregion „Südliches Alpenvorland“ (Nr. 17) mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % zu verwenden (vgl. UB Ziff. 4.3 S. 54).</p> <p>- Die Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet sind nach fünf und zehn Jahren auf ihre Funktionserfüllung zu beurteilen und ggf. nachzugestalten und der Vollzug der UNB mitzuteilen.</p> <p>- Zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG dinglich zu sichern.</p>	<p>Um Hecken langfristig zu erhalten, müssen diese von Zeit zu Zeit verjüngt werden. Überaltern die Hecken, tragen sie kaum mehr Früchte, werden innen kahl oder sterben ganz ab. Ein abschnittsweises auf den Stock setzen (in Abschnitten von 20 bis 30 m) wird auch vom NABU ausdrücklich als Pflegemaßnahme empfohlen (https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/pflanzen/hecken/04719.html). Der Zeitraum sollte allerdings auf 10 -15 Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist auch eine selektive Pflegemaßnahme möglich und zulässig. Der Textabschnitt unter Ziff. 2.5 des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt / konkretisiert. Eine Heckenpflege ist grundsätzlich notwendig und widerspricht (korrekt ausgeführt) auch nicht dem gesetzlichen Schutzstatus. Im Umweltbericht ist in Kap. 4.3 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p> <p>Im Umweltbericht ist in Kap. 8 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p> <p>Der Hinweis ist allgemein bekannt und wird (bei Bedarf) entsprechend berücksichtigt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Kompensation Die Eingriffe in Natur und Landschaft für den geplanten Solarpark führen laut Umweltbericht Ziff. 4.2.1.2 und Ziff. 4.3 S. 54 voraussichtlich zu einem Ausgleichsüberschuss an Ökopunkten. Diesbezüglich wird erinnert, dass gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG Eingriffe im Außenbereich, die für sich allein zu ökologischen Aufwertungen führen, nicht als Ökokonto-Maßnahme anerkannt und angerechnet werden können (vgl. auch § 2 Abs. 2 Ziff. 3 Ökoko-VO BW).</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der zweimalige Hinweis „Auf der Fläche ist vollständig auf jeglichen Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu verzichten“ ist entbehrlich (vgl. BBP Ziff. 2.5 S. 9). - Beim geplanten Solarpark Mittelbuch handelt es sich nicht um das gegenständliche Vorhaben (vgl. BG Ziff. 4.1 S. 26). - Zu den Rechtsgrundlagen für den Artenschutz wird ergänzend auf die §§ 7 und 39 des BNatSchG hingewiesen (vgl. UB Ziff. 2.5 S. 19). - Im Quellenregister des Umweltberichts wird empfohlen, noch das Landesnaturschutzgesetz aufzunehmen (vgl. Ziff. 10 S. 65). 	<p>Der Hinweis ist allgemein bekannt und wird entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die redaktionellen Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und werden (so weit zutreffend) entsprechend geändert / korrigiert.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ergänzungen und Berichtigungen von offenen Sachverhalten abgegeben werden. Um Wiedervorlage im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p><u>II Wasserwirtschaftsamt</u></p> <p><u>Wasserversorgung</u> Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p><u>Abwasser</u> Anfallendes Niederschlagswasser ist über eine mindestens 30 cm mächtige humose Oberbodenschicht breitflächig in den Untergrund zu versickern. Bei der Reinigung der Module dürfen nur biologisch abbaubare Produkte verwendet werden.</p> <p>Gegebenenfalls vorhandene Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten oder zu erneuern.</p> <p>Die eventuelle Lagerung von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Grundlage hierfür ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher über die belebte Bodenzone versickert. Die Reinigung der Module erfolgt ausschließlich mit Wasser. Grundwasserschädliche Reinigungsmittel sind unzulässig, dies ist in den planungsrechtlichen Festsetzung unter 2.6 bereits enthalten</p> <p>Drainagen sind aktuell nicht bekannt, sollten im Zuge der Errichtung welche zu Tage treten sind sie so zu ersetzen, dass keine Benachteiligungen/Vernässungen für angrenzende landwirtschaftlichen Flurstücke gegeben sind.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fremd-, Tag- und Quellwasser werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) vom 18.04.2017.</p> <p>Fremd-, Tag- und Quellwasser darf nicht über die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u></p> <p>Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 24, Bodenschutz LUBW zu bewerten. - Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, welches mindestens zu folgenden Punkten Vorgaben macht: <ul style="list-style-type: none"> o Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung o Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, Lastverteilende Maßnahmen o Baustraßen, Baustelleneinrichtung o Leitungsbau 	<p>Die Bodeneingriffe werden im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung entsprechend dem Leitfaden, Heft 24 Bodenschutz LUBW bewertet.</p> <p>Die Belange zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes sowie eine bodenkundliche Baubegleitung des Vorhabens hat der Vorhabensträger auf Ebene des Bauantrages die Einhaltung der genannten Belange entsprechend nachzuweisen.</p> <p>Auf eine möglichst schonende Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einen möglichst schonenden Umgang des Bodens mit wenigen Eingriffsflächen in das Bodengefüge soll geachtet werden.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Der beim Bau der Trafostation anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. - Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau ist im natürlichen Zustand zu erhalten. Es dürfen keine Planierarbeiten stattfinden. - Das Einrammen der Stahlträger zur Befestigung der Photovoltaikmodule ist mit bodenschonenden Maschinen (Pressung <4N/cm), keine Radlader, keine LKWs) durchzuführen. - Im Zuge der Bauarbeiten entstandene Bodenverdichtungen sind wieder zu beheben. - Gegebenenfalls vorhandene Drainagen, insbesondere Sammler von Nachbarflächen sind funktionsfähig zu erhalten. - Gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist ab einer Vorhabensgröße von 1,0 Hektar eine Bodenkundliche Baubegleitung aufgrund folgender Kriterien erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhabengröße ○ Bodenverhältnisse 	

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (z.B. Tongehalte, Skelettgehalt etc.) ○ Zuwegung ○ Topographie ○ Erosionsgefährdung ○ Nutzung (Acker oder Grünland) <p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wildabfließendem Wasser.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf.</p>	<p>Der Hinweis auf wildabfließendes Hangwasser wird zur Kenntnis genommen. Der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers wird durch das geplante Projekt nicht zum Nachteil eines tiefen liegenden Grundstücks verändert.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche aufgeführt. Vor Aufstellung des Bebauungsplans muss unseres Erachtens eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Eine solche Änderung ist geplant, jedoch bisher nicht erfolgt.</p> <p>Bei der Fläche des Solarparkes mit ca. 15,4 ha handelt es sich nach der Flurbilanz 2022 um eine Vorbehaltsflur. Bei Flächen der Vorbehaltsflur handelt es um gut für landwirtschaftliche Zwecke geeignete Flurstücke welche der Landwirtschaft erhalten bleiben sollten.</p> <p>Es handelt sich zudem um eine recht ebene Fläche welche in lediglich zwei Schlägen vollständig als Ackerfläche bewirtschaftet wird. Solche großen zusammenhängenden Flächen sind aus arbeitsökonomischer Sicht und</p>	<p>Das Verfahren zur 5. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ochsenhausen wird derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren, betreut durch die AGP Ingenieurgesellschaft aus Bad Waldsee durchgeführt. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Entwurfsphase.</p> <p>Die Fläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Durch die Nutzung der Fläche als Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Fläche der Landwirtschaft nicht auf Dauer verloren gehen, sondern wird mittels Durchführungsvertrag auf eine Nutzungsdauer von max. 30 Jahren beschränkt. Durch die Extensivnutzung, die die Fläche während dieser Zeit erfährt, findet zudem eine Aufwertung des Bodens statt, die sich in Zukunft wiederum positiv auf die landwirtschaftlichen Erträge auswirken wird. Durch die Klassifizierung der Flächen als Vorbehaltsflur I sind die landwirtschaftlichen Flächen, im Gegensatz zu Flächen der Vorrangflur, nicht zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Des Weiteren nimmt auch hier das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) eine wichtige Position ein, bei der die erneuerbare Energie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im spezifischen Fall wird die Fläche vom Eigentümer selber bewirtschaftet – er hat sich dazu entschieden, neben der klassischen Landwirtschaft auch nachhaltige Energiewirtschaft als betriebswirtschaftliches Standbein zu betreiben</p> <p>Das Gelände ist, wie der Abbildung 12 zu entnehmen ist, topographisch bewegt. Innerhalb des Plangebietes fällt das Gelände von Südwesten nach Nordosten hin ab (von ca. 617 m ü. NN auf 604 m ü. NN). Die südliche und westliche Ecke des Plangebiets liegen</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>landwirtschaftlicher Sicht sehr gut zu bewirtschaften und damit sehr landbauwürdig.</p> <p>Die Flächen sind mit Bodenpunkten zwischen 35 und 47 bewertet. Diese relativ große Bandbreite bei der Bodenschätzung ergibt sich offensichtlich aus kleineren Flächen mit schlechteren Böden in den Randbereichen zum Wald. Grundsätzlich sprechen Bodenpunkte bis 47 für gute, ertragreiche Böden auf dem allergrößten Teil des geplanten Solarparkes.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen sollten aus unserer Sicht auf weniger gut für landwirtschaftliche Zwecke geeigneten Flächen, d.h. Grenzfluren, wieder zu vernässende Flächen oder Wiesen ausgewiesen werden.</p> <p>Im Falle einer Genehmigung fordern wir die Übernahme einer Rückbauverpflichtung sowie die Pflicht zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche (Rekultivierungspflicht) nach der Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikanlage. Eine lediglich vertragliche Regelung zwischen Investor und Grundstückseigentümer halten wir für nicht ausreichend.</p>	<p>mit ca. 617 m ü. NN niedriger als die Plangebietsgrenze zwischen diesen beiden Punkten, die mit einer Höhe von 623 m ü. NN der höchste Punkt des Geltungsbereiches ist. Die Flächen der beiden Ecken steigen bis zu einer Höhe von ca. 621,5 m ü. NN an, bevor das Gelände weiter nordöstlich mit einem stärkeren Gefälle abfällt. In Summe betrachtet ist die Topographie als bewegtes Gelände zu betrachten (vgl. hierzu auch Geländeprofil in Abb. 12 im Umweltbericht).</p> <p>Laut Bodenschätzdaten des LGRB Baden-Württemberg liegen für die Böden im Geltungsbereich mittlere Werte (Bewertungsstufe 2.0) für die natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Die Fläche ist von drei Seiten von Waldflächen umgeben und weist daher entsprechend ungünstigere landwirtschaftliche Ertragsbedingungen auf (Schattenwurf, Frostgefahr etc.). Die Fläche wird daher in der Abwägung als geeigneter Standort für eine Freifläche-PV-Anlage eingestuft.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt hierzu unter Punkt 2.6 völlig eindeutig folgendes: „Die Nutzungsdauer der zulässigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Energieerzeugung wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf 30 Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Anlagen zurückzubauen und die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen.“</p> <p>An der Planung wird aus den genannten Gründen festgehalten.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund des großen Flächenverbrauchs von Flächen der Vorbehaltsflur und vor allem aufgrund der sehr landbauwürdigen Ackerflächen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>IV. Forstamt:</p> <p>Waldabstand Maßgebliche Bestimmung für das Bauen in Waldnähe ist § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO). Danach müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern im Sinne des § 2 LWaldG 30 Meter entfernt sein.</p> <p>Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald (z.B. durch Brandüberschlag), als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen.</p> <p>Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Ein Abstand von 30 Meter zwischen PV-Anlage und Wald ist gem. § 4 Abs. 3 LBO nicht vorgeschrieben, wird von der Unteren Forstbehörde jedoch ausdrücklich empfohlen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung RP Freiburg (Forst) verwiesen.</p> <p>Die Stadt Ochsenhausen hat in einem eigenen Kriterienkatalog einen Waldabstand von 30 m zwischen der Waldgrenze und den Freiflächen-Photovoltaikmodulen festgelegt, die grundsätzlich auch der LBO entspricht. Dies diene als grundsätzlicher Rahmenwert, welche auf der Ebene der grundsätzlichen Standorteignung als grobmaßstäblicher Richtwert definiert wurde. Nun befindet sich die Planung in einer anderen Maßstäblichkeit. Auf dieser Ebene hat sich der Gemeinderat sachlich mit den Inhalten der Abstandsregelungen auseinandergesetzt.</p> <p>Wie bereits angemerkt wurde, zählen Freiflächen-Photovoltaikanlagen allerdings nicht zu den nach dieser Definition festgelegten Gebäuden und bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Zusätzlich können hier Ausnahmen, auch laut § 4 Abs. 3 LBO, zugelassen werden.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Der Waldabstand ist erforderlich, um Schattenwurf auf die PV-Anlage auszuschließen und eine mögliche Beschädigung der Module, sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden.</p> <p>Das Risiko umstürzender Bäume und das Herabfallen einzelner, auch starker Äste, ist hoch und nimmt aufgrund der Klimaänderungen im Zuge der globalen Erwärmung durch Schneebruch, Dürre, Brände, Stürme, Starkregen sowie Schädlingen zu.</p> <p>Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potentielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus.</p> <p>Die ordentliche Waldbewirtschaftung, insbesondere Fällungsarbeiten werden bei geringeren Abständen als 30 Meter erschwert und verteuert (z.B. müssen Bäume angeseilt werden ...)</p> <p>Im vorliegenden Fall grenzt auf Flst. 524/11, 525 und 543 Gemarkung Ochsenhausen (Privatwald) Wald im Sinne des § 2 LWaldG an das Vorhaben an.</p>	<p>Da sowohl das Projektgebiet als auch sämtliche umliegenden Waldgebiete im Eigentum des Vorhabensträgers sind und auch von diesem bewirtschaftet werden, wurde der Waldabstand bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf 15 m reduziert. Für eventuelle Schäden an der Anlage und geplanten Einfriedungen durch Baumfällungen, Baumfall oder Astwurf bspw. in Folge von Extremwetterereignissen, muss der Vorhabenträger selbst aufkommen und hat dieses auch mittels eines Schreibens bestätigt.</p> <p>Die stromproduzierenden Anlagen wurden bewusst nicht im Bereich der Waldränder und deren Abstandsflächen errichtet, um die Feuer- und Waldbrandgefahr zu gering wie möglich zu halten. Stattdessen wurden diese Anlagen im Bereich der östlichen Planungsgebiet sowie auch im Bereich der dort befindlichen Zufahrtswege errichtet, um einen schnellen Zugang der Feuerwehr im Falle eines Brandes zu gewährleisten und ein potentielles Übergreifen auf die angrenzenden Waldgebiete zu verhindern.</p> <p>Bei der Beschädigung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind besonders Cadmium und Blei als umweltrelevant einzustufen. Eine Auswaschung der beiden Schermetalle aus beschädigten PV-Modulen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, allerdings passiert dies nicht als direkte Folge der Beschädigung der PV-Module, sondern als Auswaschung bspw. durch Niederschläge. Die beschädigten PV-Module sollen dementsprechend aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht länger auf der Anlagefläche</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir weisen vorsorglich daraufhin (auch in Bezug auf mögliche Rechtsnachfolger), dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Anlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund zukünftiger Beschattungssituation durch die benachbarten und stetig wachsenden Waldbäume.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erwähnen, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>V. Straßenamt:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zwischen Ochsenhausen und Oberstetten in einem Abstand von ca. 400 m westlich der K 7574.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die überörtliche Straße erfolgt laut Antragsunterlagen über die vorhandene</p>	<p>verbleiben – was wiederum auch im Sinne des Vorhabenträger ist, dem an einer funktionierenden Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen ist.</p> <p>Der Verschattung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die umliegenden Waldbereiche, die sich ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist sich dieser bewusst. Rückschnitte in den Forstbereichen, dem Waldtrauf, Waldmantel oder Veränderungen des Waldsaums sollen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Der jetzt bestehende Waldabstand von 15 m wurde mit dem Vorhabenträger besprochen, der als Eigentümer der umliegenden Forstgebiete auch für deren Bewirtschaftung zuständig ist. Daher wird die Planung unverändert beibehalten. Die genannten Risiken (Windbruch, Schäden an Modulen, Waldbrandgefahr, Verschattung etc.) wurden bereits im Zuge des Vorentwurfes intensiv diskutiert. Die Planung mit dem Waldabstand von 15m soll beibehalten werden.</p> <p>Der Hinweis, dass eine nachträgliche Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt werden kann wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise des Straßenamtes werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt, sowohl das Regierungspräsidium Tübingen als auch die Stadt Ochsenhausen wurden beteiligt.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeindeverbindungsstraße „Zum Ziegelweiher“ (Fl.-St. 541) in Ochsenhausen an die L 302 (Brühlstraße).</p> <p>Es wird gebeten, bezüglich der verkehrlichen Erschließung das Regierungspräsidium Tübingen sowie die Stadt Ochsenhausen an der Anhörung zu beteiligen.</p> <p>VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Hinweise zum Brandschutz aus dem Vorentwurf, Stand:04.06.2024, auf Seite 12 —- 13, aus dem „Bebauungsplan mit Grünordnung Freiflächen-Photovoltaikanlage — Solarpark Ziegeläcker“ und die zusätzlichen Auflagen sind einzuhalten:</p> <p>1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden berücksichtigt und redaktionell in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt. Die Einhaltung ist auf Ebene des Bauantrages nachzuweisen.</p>

6. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 18.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VWV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen. (z.B 50 Kg CO2 Löscher)</p> <p>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach“ zu erstellen.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Überarbeitung der Unterlagen hinsichtlich der genannten Hinweise.</p>

7. Regionalverband Donau/ Iller, Schwamberger Straße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 04.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Das grundsätzliche Einverständnis des Regionalverbandes Donau-Iller wird zur Kenntnis genommen.
	Kein Beschluss erforderlich.

8. Vodafone BW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel (Stellungnahme vom 01.07.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis der Vodafone BW GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

9. Erdgas Südwest GmbH, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen (Stellungnahme vom 21.06.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Sie haben sich mit einer technischen Anfrage an uns gewandt. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen direkt an Ihren Netzbetreiber: Netze-Gesellschaft Südwest mbH.</p>	<p>Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

10. Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung, Baden-Württemberg (LGL) - Referat 52 Topographie, Kriegsstraße 103 76135 Karlsruhe (Stellungnahme vom 25.06.2024)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat keine Bedenken gegen die Planungen, Anregungen werden nicht vorgebracht. Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des LGL wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

11. Abwasserzweckverband Riss, Bogenwiese 1, 89447 Warthausen (Stellungnahme vom 20.06.2024)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Anfrage im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage "Solarpark Ziegeläcker“. Das Gebiet liegt deutlich außerhalb unseres Verbandgebiets, weshalb wir keinerlei Einwände erheben.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Abwasserzweckverbandes Riß wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>